Teil D
Besondere Bestimmungen für sozialpädagogische und sozialpflegerische Schulen

[1]Sind nachfolgend Vorgaben zu Inhalt und Umfang einschlägiger Studiengänge aufgeführt, beziehen sich diese jeweils auf einen Workload (ECTS-Punkte), der an der Hochschule abgelegt wurde; die Berücksichtigung von Leistungen, die außerhalb einer Hochschule, beispielsweise im Rahmen einer beruflichen Erstausbildung, erbracht wurden, ist nicht zulässig. [2]Anrechnungen von Leistungen aus Aufstiegsfortbildungen, die mit einem Abschluss mindestens auf DQR 6 Niveau enden oder mit einem Abschluss als pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung, können hingegen berücksichtigt werden.